

I. Wichtige Hinweise

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e. V., Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin, stellt die nachstehenden Muster - Reisebedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Hinweise und der konkreten Erläuterungen und Hinweise (siehe die jeweiligen Fußnoten) unverbindlich zur Verfügung.

1. Die nachstehenden unverbindlichen Reisebedingungen gelten für Verträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag Anwendung finden.
2. Diese Reisebedingungen können **nicht** verwendet werden für Verträge über den Mietomnibusverkehr, die Tätigkeit als Reisevermittler oder sonstige touristische Verträge mit Endverbrauchern. Sie sind gleichfalls nicht geeignet zur Verwendung bei Verträgen zwischen Kaufleuten (insbesondere einer so genannten Paket-Reiseveranstalter-Tätigkeit).
3. Den Verwendern und ihren Vertragspartnern bleibt es unbenommen, abweichende Geschäftsbedingungen zu verwenden.
4. Diese Reisebedingungen sind Rahmenbestimmungen, die von den Verwendern je nach den verschiedenen Reisearten, ihren organisatorischen Gegebenheiten und der Art ihrer touristischen Dienstleistungen ausgefüllt und angepasst werden sollten.
5. Diese Neufassung der Reisebedingungen kann ab sofort durch die Mitgliedsunternehmen verwendet werden. Die Verwendung von bereits im Umlauf befindlichen Katalogen oder sonstigen Printmedien mit den bisherigen Reisebedingungen ist aber weiterhin selbstverständlich möglich und zulässig; eine nachträgliche Änderung ist hier nicht erforderlich, für Reisen, die auf Basis dieser Kataloge gebucht werden, gelten die bisherigen Reisebedingungen.

Es wird empfohlen, zukünftig für alle neu zu erstellenden Printmedien die neuen, angepassten Reisebedingungen zu verwenden. Im Internet können die Bedingungen sofort ausgetauscht werden, sie gelten dann für alle Internetbuchungen, die nach dem Einbinden der neuen Reisebedingungen auf der Internetseite des jeweiligen Mitglieds erfolgen. Es wird empfohlen, den Stichtag zu notieren, zu dem die Umstellung erfolgt ist, um im Zweifel feststellen zu können, welche Fassung der Bedingungen der Buchung zugrunde liegt.

6. Der bdo haftet nicht für die Zulässigkeit und konkrete Verwendung dieser Reisebedingungen. Es obliegt jedem Verwender, die rechtliche Zulässigkeit von ihm vorzunehmender Änderungen, Streichungen und Ergänzungen überprüfen zu lassen.
7. Falls diese Reisebedingungen gegenüber dem Verwender von Verbraucherschutzvereinigungen, der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder Gerichten beanstandet werden, wird dringend um sofortige Unterrichtung des bdo gebeten.
8. Die nachfolgenden Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte liegen beim Verfasser; das ausschließliche Nutzungsrecht in Form der Befugnis, seinen Mitgliedern die Nutzung zu gestatten, liegt beim bdo.
9. Jede Verwendung – ganz oder auszugsweise – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des bdo nur dessen Landesverbänden und deren Mitgliedern gestattet und nur für diese unentgeltlich.
10. Es steht seit 2016 nur noch eine abgestimmte Einheitsversion zur Verfügung, da die bisherige Versionsvielfalt bei vielen Mitgliedern zu Unsicherheiten geführt hat. Die bisher durch den bdo zur Verfügung gestellten gesonderten Dateien einer Langfassung (zur variablen Gestaltung) und für besondere Verwendungszwecke einer Kurzfassung der nachfolgenden Reisebedingungen werden durch den bdo nicht mehr zur Verfügung gestellt.
11. Soweit die vorliegende Fassung konkrete Festlegungen zu Zahlungskonditionen enthält, handelt es sich ausschließlich um unverbindliche Vorschläge als Arbeitshilfe, nicht um eine Empfehlung des bdo. Nach neueren Urteilen des Bundesgerichtshofs kommen unter bestimmten Voraussetzungen höhere Anzahlungen in Betracht. Hierzu und zur Regelung der Fälligkeit der Restzahlung wird dringend auf die Fußnoten 14 und 15 zur Zahlungsklausel hingewiesen.
12. Aufgrund mehrerer Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs, die so auch auf das neue Pauschalreiserecht anwendbar sind, können für die Höhe von Stornosätzen keine allgemeinen Empfehlungen des bdo mehr gegeben werden, auch keine unverbindlichen und auch nicht durch Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die **Hinweise im Anhang G**.
13. Bezuglich der Gestaltung gedruckter Werbegrundlagen für Pauschalreisen, insbesondere Reisekataloge und Reiseprospekte, ist neben der Verwendung von Reisebedingungen der Abdruck des so genannten Vorbehaltssatzes von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich wird auf die **Hinweise in Anhang D** verwiesen.
14. Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und der notwendigen praktischen Maßnahmen für die wirksame Vereinbarung der Reisebedingungen wird auf die nachfolgenden **Hinweise in Anhang E** verwiesen.

Reisebedingungen für Buchungen ab dem 01.01.2026

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und Köppel Busreisen GmbH, **nachstehend Köppel** abgekürzt, im Buchungsfall **ab dem 01.01.2025** zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.
Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) **Grundlage des Angebots von Köppel und der Buchung des Kunden** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Köppel für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung Köppel vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Köppel vor, an das Köppel für die Dauer von 8 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit Köppel bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist Köppel die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- c) Die von Köppel gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax** erfolgt, gilt:

- a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von Köppel erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde Köppel den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **7 Werkstage gebunden**.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch Köppel zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Köppel dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform¹ übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im **elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien)** gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von Köppel erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertrags-sprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache**.
- d) Soweit der **Vertragstext** von Köppel im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der Kunde Köppel den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werkstage ab Absendung** der elektronischen Erklärung gebunden.
- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben**. Köppel ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- h) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Reisebestätigung** von Köppel beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Köppel wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.4. Köppel weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Köppel und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 30 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl Köppel zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist Köppel berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Köppel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind Köppel vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Köppel ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprach-nachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Köppel gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Köppel gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit

die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte Köppel für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. Köppel behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafen-gebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern Köppel den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann Köppel den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Köppel vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Köppel vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Köppel verteuert hat.

4.4. Köppel ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a)-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Köppel führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von Köppel zu erstatten. Köppel darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die Köppel tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Köppel hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Köppel gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Köppel gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Köppel unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Köppel den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann Köppel eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von Köppel unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Köppel hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch

anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei Köppel wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Köppel Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung in € bzw. in % des Reisepreises (Tickets 100 %)

Zugang vor Reisebeginn	A (Tages-fahrten)	B	C (Köppel-Reisen)	D (bdw!-Reisen)
bis 45. Tag	15,00 €	15,00 €	25,00 €	25,00 €
44. bis 31. Tag	15,00 €	25,00 €	20 %	40 %
30. bis 15. Tag	25,00 €	30 %	50 %	60 %
14. bis 7. Tag	30 %	40 %	60 %	70 %
6. bis 2. Tag	40 %	60 %	70 %	80 %
1 Tag und Nichtanreise	60 %	70 %	80 %	90 %

5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Köppel nachzuweisen, dass Köppel überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von Köppel geforderte Entschädigungspauschale.

5.4. Köppel behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Köppel nachweist, dass Köppel wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Köppel verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beifrem und zu belegen.

5.5. Ist Köppel infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat Köppel unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von Köppel durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Köppel 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil Köppel keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Köppel bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,- pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt wegen Nichteinreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. Köppel kann bei Nichteinreichung einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von Köppel beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Köppel hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktritts-

frist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) Köppel ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von Köppel später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. Köppel kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von Köppel nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von Köppel beruht.

8.2. Kündigt Köppel, so behält Köppel den Anspruch auf den Reisepreis; Köppel muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Köppel aus einer andernweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat Köppel oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von Köppel mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit Köppel infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Köppel vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von Köppel vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an Köppel unter der mitgeteilten Kontaktstelle von Köppel zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von Köppel bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von Köppel ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 6511 BGB kündigen, hat er Köppel zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von Köppel verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzugeben sind. Fluggesellschaften und Köppel können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich Köppel, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzugeben. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von Köppel für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgegesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. Köppel haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Köppel sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Köppel haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Köppel ursächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber Köppel geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1. Köppel informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

12.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist Köppel verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald F-J-K weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird F-J-K den Kunden informieren.

12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Köppel den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von Köppel oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von Köppel einzusehen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. Köppel wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaefordemisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn Köppel nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. Köppel haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Köppel mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Köppel eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

14.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verstündigen. Der Fahrer des Busses ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Erklärung von Köppel gem. Ziffer 9.2c) nicht Vertreter von Köppel zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Köppel weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass Köppel nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Köppel weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und Köppel die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können Köppel ausschließlich an deren Sitz verklagen.

15.3. Für Klagen von Köppel gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Kla-

gehebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Köppel vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll | Hüttner | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:
Köppel Busreisen GmbH
Meike Köppel und Sascha Werlein
HRB 748922
Kastellstraße 4
73479 Ellwangen-Pfahlheim
Telefon: 07965-417
Telefax: 07965-417
Email: info@koeppe-reisen.de

Stand dieser Fassung: Dezember 2025

Zusatzbedingungen für Reisen unter der Marke „bus dich weg!“

Die nachstehenden Bedingungen gelten, ergänzend zu den vorstehenden Reisebedingungen der Firma **Köppel Busreisen GmbH**, nachfolgend „KÖB“ abgekürzt, für Reisen, die ausdrücklich als „bus dich weg!“ Reise beworben werden.

Unter der Marke „bus dich weg!“ haben sich selbständige Busunternehmer zusammengeschlossen, um gemeinsam Busreisen mit garantieren Mehrwerten, insbesondere der Durchführungsgarantie, anzubieten. Reiseveranstalter und alleiniger Vertragspartner des Reisenden für die von durchgeführte „bus dich weg!“ Reise ist die **Köppel Busreisen GmbH**.

1. Durchführungsgarantie

1.1. Die **Köppel Busreisen GmbH** bietet bei allen mit „bus dich weg!“ gekennzeichneten Reisen die besondere Durchführungsgarantie. Damit genießen die Reisenden absolute Planungssicherheit, denn diese „bus dich weg!“ Reisen finden unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl zu den nachfolgenden Konditionen statt.

2. Kleinbusdurchführung

2.1. Sofern bei einer „bus dich weg!“ Reise sehr wenige Reiseteilnehmer gebucht sind, behält sich **Köppel Busreisen GmbH** vor, die entsprechende Reise in einem Kleinbus durchzuführen. Als Kleinbus können Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die nicht den in der Reiseausschreibung ausgeschriebenen Fernreisebus entsprechen. Insbesondere verfügen Kleinbusse z.B. nicht über eine Bordtoilette.

2.2. Die Kleinbusdurchführung wird zugunsten der Durchführungsgarantie für den Kunden und dem umweltbewussten Verhalten der **Köppel Busreisen GmbH** im Rahmen der „bus dich weg!“ Gruppe eingesetzt.

3. Zu-, Weg-, Heimbringer – Bustransfer

3.1. Je nach Reiseroute, gebuchten Zustiegsstellen und Auslastung kann es im Rahmen der Durchführungsgarantie dazu kommen, dass wir auf unseren „bus dich weg!“ Reisen Bustransfers (= sog. „Zu-, Weg-, Heimbringer“-Transferbusse) einsetzen.

3.2. Ein „Zubringer(-Bus)“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzen), der als Transfer die Reisenden zum „Hauptbus“ bringt, mit dem die „bus dich weg!“ Reise dann hauptsächlich durchgeführt wird. Er bietet den Reisenden den Vorteil, dass sie möglichst nah an ihrem gewünschten Einstiegsort abgeholt werden. Ein „Wegbringer(-Bus)“ oder auch „Heimbringer(-Bus)“ ist entsprechend der, der die Reisenden bei der Heimreise vom Hauptbus zur ihrer ursprünglichen Einstiegstelle bringt, wo die Reisenden wieder aussteigen können.

4. Zustiegsstellen / Abholorte

4.1. Die **Köppel Busreisen GmbH** ist stets bemüht, die für die Reisenden bestmöglichen Zustiegstellen zu bieten. Hierbei versucht die **Köppel Busreisen GmbH** eine Balance

zwischen der Anzahl der angebotenen Einstiegstellen und des Zeitbedarfs für die Zustiege zu finden. Die besonders gekennzeichneten „bus dich weg!“ Zustiegstellen“ stehen grundsätzlich bei jeder „bus dich weg!“ Reise zur Auswahl.

- 4.2. Darüber hinaus genannte Zustiegsstellen ohne „bus dich weg!“ Kennzeichnung sind nur optional und abhängig von der Anzahl der Reisenden, die sich für diese Einstiegstelle melden und auch von der Fahrtroute. Bei den Einstiegsstellen kann es aufgrund von Änderungen der Teilnehmerzahl zu Änderungen der Einstiegsorte kommen.
- 4.3. Die Einstiegstellen können im Angebot bzw. auf der Website der **Köppel Busreisen GmbH** eingesehen werden.

5. Kapitän

Bei „bus dich weg!“ Reisen wird ein Busfahrer „Kapitän“ genannt. Dies ist nicht nur ein anderer Name, sondern spiegelt auch die Wichtigkeit dieser verantwortungsvollen Position wieder.

6. Geltung der Reisebedingungen im Übrigen

Im Übrigen gelten für die „bus dich weg!“ Reisen ergänzend die Reisebedingungen der **Köppel Busreisen GmbH**.